

Zwischen der

Stadt Langen (Hessen)

- vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Prof. Dr. Jan Werner und Herrn Ersten Stadtrat Stefan Löbig, Südliche Ringstraße 80, 63225 Langen, Rathaus

- nachstehend „Vermieterin“ genannt -

-

und

Firma Musterfirma vertreten durch

„Adresse“

-

- nachstehend „Mieterin“ genannt -
wird

folgender

Mietvertrag

geschlossen:

§ 1 Mietobjekt

1. Die Vermieterin vermietet an die Mieterin den Raum Nr. 19 im Kellergeschoss des Rathauses Langen (Hessen) für die Herstellung und den Verkauf von Kfz-Schildern sowie den Verkauf von Versicherungen für Kurzzeitkennzeichen und für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen.
2. Die vermietete Fläche beträgt 20 m².
3. Für den oben genannten Raum und dem Zugang zum Rathaus erhält die Mieterin diverse Schlüssel, deren Übergabe auf einem gesonderten Formblatt erfolgt.

§ 2 Benutzung des Mietobjektes

1. Die Mieterin darf die Räumlichkeiten nur zum Betrieb eines Herstellungs- und Verkaufsraums für Kfz-Kennzeichen und den Vertrieb von Versicherungen für Kurzzeitkennzeichen und für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen nutzen. Jede anderweitige oder zusätzliche Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.
2. Die Mieterin muss im Besitz einer gültigen Gewerbeanmeldung sein. Diese ist der Vermieterin bei Abschluss des Mietvertrages vorzulegen.
3. Die Mieterin muss gemäß § 10 Abs. 2 Fahrzeugzulassungsverordnung im Besitz eines Zertifikates der DIN CERTCO Gesellschaft für die Konformitätsbewertung mbH über die Konformität des Produktes Kennzeichenschilder mit der DIN-Norm 74069 sein. Dieses ist der Vermieterin bei Abschluss des Mietvertrages

vorzulegen. Nach Ablauf des alten Zertifikates ist während der Mietzeit unaufgefordert die neue Zertifizierung zu belegen.

4. Die Mieterin hat gemäß § 6 b Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz den Betrieb eines Schilderdienstes gegenüber dem Kreis Offenbach, Fachdienst Dienstleistungszentrum, Zulassungsbehörde, Werner-Hilpert-Straße 1, 63128 Dietzenbach anzuzeigen.
5. Die Mieterin hat die Räumlichkeiten mindestens an den Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle offen zu halten.

Diese sind zurzeit:

Montag und Mittwoch: von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr;

Dienstag und Donnerstag: von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr;

Freitag: von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Während der Öffnungszeiten muss von der Mieterin der volle Betrieb gewährleistet werden. Auf Wunsch der Vermieterin kann generell jederzeit im Bedarfsfall eine Ausweitung oder Reduzierung der obigen Öffnungszeiten sowie eine Schließung des Rathauses bei außergewöhnlichen Anlässen vorgenommen werden. Diese ist der Mieterin mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen, es sei denn es liegt ein wichtiger Grund für eine kurzfristige Änderung vor. In diesem Fall wird die Vermieterin die Mieterin unverzüglich informieren.

Bei Krankheit, Urlaub u. ä. hat die Mieterin den Betrieb der Kfz-Schilderherstellung und -verkauf sowie den Vertrieb von Versicherungen für Kurzzeitkennzeichen und die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen zu gewährleisten.

6. Eine Untervermietung oder eine Übertragung des Mietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 3 Mietzeit, Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am 1. Januar 2021 und wird bis zum 31.12.2022 abgeschlossen. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine Partei spätestens sechs Monate vor Ablauf der Mietzeit das Mietverhältnis in schriftlicher Form kündigt. Eine Verlängerung über den 31.12.2025 hinaus ist aufgrund der branchenüblichen Laufzeit von fünf Jahren ausgeschlossen, so dass das Mietverhältnis spätestens zu diesem Zeitpunkt endet. Setzt die Mieterin den Gebrauch des Mietobjekts über den 31.12.2025 hinaus fort, gilt der Mietvertrag nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert. § 545 BGB wird abbedungen.
2. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages durch eine der Vertragsparteien berechtigen die jeweils andere Vertragspartei zu einer außerordentlichen Kündigung. Der außerordentlichen Kündigung hat grundsätzlich eine Abmahnung des vertragswidrigen Verhaltens vorauszugehen.

§ 4 Miete

1. Die Miete für die überlassenen Räumlichkeiten (20 m²) beträgt monatlich:

€

Die Abrechnung des Umsatzes erfolgt vierteljährlich. Zu diesem Zweck überlässt die Mieterin der Vermieterin die erforderlichen Unterlagen, aus denen sich der erzielte Umsatz ergibt bzw. ermittelt werden kann.

Neben der Miete sind monatliche Abschlagszahlungen auf die Nebenkosten (§§ 5 und 6) in Höhe von aktuell 90,00 € zu entrichten.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Abschlagszahlungen auf die Nebenkosten jeweils nach Abrechnung eines Abrechnungszeitraumes den tatsächlichen Abrechnungsbeträgen anzupassen sowie während des Abrechnungszeitraumes eine Anpassung dann vorzunehmen, wenn sich die der Vermieterin entstehenden Kosten, soweit sie Berechnungsgrundlage für die Nebenkosten sind, ändern. Die geänderte Abschlagszahlung ist in diesem Falle ab dem Zugang der Anpassungsmitteilung folgenden Monat zu leisten. Die Vermieterin kann ferner Änderungen des Abrechnungsmodus und/oder Abrechnungszeiträume nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB vornehmen.

2. Die monatliche Miete in Höhe von € und die monatlichen Abschlagszahlungen sind im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats, auf das Konto der Vermieterin bei der Sparkasse Langen-Seligenstadt, IBAN: DE66506521240026000463 zu überweisen.
Ergibt sich nach erfolgter Abrechnung ein die Mindestmiete übersteigender Betrag, so ist dieser bis zum letzten Tag des Folgemonats auf das genannte Konto zu überweisen.
3. Jede Vertragspartei kann nach Ablauf von jeweils drei Jahren verlangen, dass die Miete neu vereinbart wird, somit erstmals zum 1. Januar 2024. Die neu vereinbarte Miete gilt ab dem ersten des auf die Mietveränderungsvereinbarung folgenden Monats, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Neben- und Betriebskosten

1. Die Mieterin trägt die auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten. Als Betriebskosten gelten:
 - Wasser (Pauschalwert von 12 cbm, Verbrauchserhebung nicht möglich)
 - Kanal, Entwässerung
 - Strom
 - Notstromversorgung (Wartungs- und Betriebskosten)
 - Haftpflichtversicherung
 - Gebäudeversicherung
 - Straßenreinigung
 - Schneebeseitigung und Streuen bei Glatteis
 - Heizung (einschließlich Wartung)
 - Wartungskosten für Brandmeldeanlage und -einrichtungen

Anlage 1

- Bürgersteigreinigung
 - Gartenpflege
 - Aufzugswartung und Notrufservice
 - Müll: Es gilt die Abfallsatzung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer jeweiligen Fassung. Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Personengebühr) und einer Leistungsgebühr. Die Leistungsgebühr zur Müllentsorgung entfällt hier, da in vorhandene Müllgefäße entsorgt werden kann. Zur Ermittlung der Personengebühr (je Beschäftigter wird ein sog. Einwohnergleitwert i.H.v. derzeit 29 EUR pro Jahr erhoben) ist die „Rückmeldung für die Berechnung der Gewerbemüllgebühren“ (Anlage 2) auszufüllen und der Vermieterin bei Abschluss des Mietvertrags zu übergeben.
2. Die Kosten für Strom werden nach dem tatsächlichen Verbrauch, die sonstigen Nebenkosten nach dem Verhältnis der angemieteten Fläche zur Gesamtfläche des Rathauses umgelegt. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, die Kosten für den Winterdienst/Bürgersteigreinigung mit einer Pauschale abzurechnen und diese Pauschale für jeden Monat zu erheben, in den Winterdienstleistungen/Bürgersteigreinigungen durchgeführt worden sind. Die laufenden Kosten der Notstromversorgung werden im Verhältnis des tatsächlichen jährlichen Stromverbrauchs des Mietobjektes zum Gesamtstromverbrauch des Rathauses umgelegt.
 3. Die Abrechnung der Nebenkosten erfolgt jährlich. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet das Mietverhältnis während einer Abrechnungsperiode, wird die Abrechnung nicht zwischenzeitlich, sondern nur im Rahmen der allgemeinen Abrechnung erstellt.
 4. Mit Ablauf von drei (3) Monaten seit Zugang der Abrechnung sind Einwendungen gegen deren Richtigkeit ausgeschlossen, wenn die Vermieterin auf diese Konsequenz in der Abrechnung oder einem entsprechenden Begleitschreiben hingewiesen hat.

§ 6 Heizung

1. Die Mieterin ist verpflichtet, die Heizung, soweit es die Außentemperaturen erfordern, mindestens aber in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April, in Betrieb zu halten.
2. Die Mieterin ist verpflichtet, die entstehenden Betriebs- und Wartungskosten zu bezahlen. Notwendige Betriebsunterbrechungen berechtigen die Mieterin nicht zu Minderungs- oder Schadensersatzansprüchen.
3. Die beheizte Fläche beträgt 20 m².

§ 7 Versicherungen

1. Die Gebäudeversicherung (Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser, Einbruch/Diebstahl) und die Gebäudehaftpflichtversicherung werden von der Vermieterin zum gleitenden Neuwert abgeschlossen. Die Kosten werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung umgelegt.

2. Die Mieterin ist verpflichtet, werterhöhende Einbauten sowie jede Gefahrenänderung im Sinne des Versicherungsrechts der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Damit etwa verbundene Prämien erhöhungen trägt allein die Mieterin.
3. Die Mieterin ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen und für die Mietdauer aufrechtzuerhalten. Es ist ferner Sache der Mieterin, sich gegen alle Beschädigungen der eingebrachten Einrichtungen und sonstigen Sachen ausreichend zu versichern (Inhaltsversicherung).
4. Die Mieterin hat den ordnungsgemäßen Abschluss dieser Versicherungen und deren Aufrechterhaltung durch Vorlage entsprechender Belege, wie Versicherungspolicen, nachzuweisen.

§ 8 Zustand der Mieträumlichkeiten

Die Mieträumlichkeiten werden im renovierten Zustand übernommen. Der Mieterin ist der Zustand der Mieträumlichkeiten bekannt; sie erkennt sie als ordnungsgemäß, zweckentsprechend und zum vertragsmäßigen Gebrauch als tauglich an. Sie verpflichtet sich, die Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zurückzugeben.

§ 9 Elektrizität und Wasser

1. Die vorhandenen Leitungsnetze für Elektrizität und Wasser dürfen von der Mieterin nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, dass keine Überlastung eintritt. Nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin kann die Mieterin einen Mehrbedarf durch Erweiterung der Zuleitungen auf eigene Kosten decken.
2. Bei Störungen oder Schäden an den Versorgungsleitungen in den Mieträumlichkeiten hat die Mieterin die Vermieterin oder deren Beauftragten unverzüglich zu benachrichtigen.
3. Eine Veränderung der Energieversorgung, insbesondere eine Abänderung der Stromspannung, berechtigt die Mieterin nicht zu Ersatzansprüchen gegen die Vermieterin, sofern die bestimmungsgemäße Nutzung des Mietobjektes nicht beeinträchtigt ist.
4. Wenn die Strom- oder Wasserversorgung oder die Entwässerung durch einen nicht von der Vermieterin zu vertretenden Umstand unterbrochen werden oder wenn Überschwemmungen oder sonstige Katastrophen eintreten, hat die Mieterin kein Minderungsrecht und keine sonstigen Ansprüche gegen die Vermieterin.

§ 10 Beschilderung und Werbung

1. Die Mieterin ist berechtigt, in Übereinstimmung mit der Vermieterin innerhalb der Mieträumlichkeiten und außen unmittelbar vor dem Bedienungsschalter Schilder und Hinweise anzubringen, die für den Geschäftsbetrieb notwendig sind.
2. Reklame und Werbung dürfen nur in vorheriger Absprache mit der Vermieterin vorgenommen werden.

3. Die Mieterin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den selbst angebrachten Vorrichtungen entstehen.
4. Die Mieterin verpflichtet sich, die allgemeinen technischen und behördlichen Vorschriften über die Art, Anbringung und Unterhaltung der Schilder und Hinweise zu beachten und eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse selbst einzuholen.

§ 11 Bauliche Unterhaltung, Umbauten und Veränderungen, Einrichtungen der Mieterin

1. Die bauliche Unterhaltung des Mietobjektes obliegt mit Ausnahme der Schönheitsreparaturen der Vermieterin. Die Instandhaltung der Versorgungs- und Entsorgungssysteme und der Außenanlagen obliegt ebenfalls der Vermieterin.
2. Die Mieterin hat nach Einholung der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin das Recht, Umbauten und Veränderungen, die nicht die Substanz des Mietobjektes beeinträchtigen, auf eigene Kosten durchzuführen. Die Mieterin ist für die Einholung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich. Behördliche Genehmigungen sind der Vermieterin vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Soweit technische Anlagen einer Abnahme und/oder regelmäßigen Überprüfung (z.B. durch den TÜV) unterliegen, sind Abnahme und Prüfung von der Mieterin auf eigene Kosten zu veranlassen und deren Durchführung sowie Ergebnisse der Vermieterin nachzuweisen.
3. Einrichtungen, mit denen die Mieterin den Raum versehen hat, kann sie nach Beendigung der Mietzeit wieder entfernen, soweit der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Hat die Vermieterin ein Interesse an der Übernahme der Einrichtungen, so kann sie verlangen, dass die Sachen nach Beendigung des Mietverhältnisses in den Räumen zurückgelassen werden, wenn die Vermieterin der Mieterin den Zeitwert - unter Berücksichtigung der technischen Abnutzung und der wirtschaftlichen Überalterung der Sachen - ersetzt. Mieterin und Vermieterin haben sich so rechtzeitig zu erklären, dass Vereinbarungen hierüber noch vor der Räumung getroffen werden können. Übernimmt die Vermieterin die von der Mieterin eingebauten Sachen nicht, so hat Letztere bis zum Vertragsablauf den früheren Zustand, einschließlich aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten, wiederherzustellen.
4. Die Mieterin haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihr vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen, und hat die Vermieterin insoweit von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. Die Vermieterin darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung der Mieträume oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Mieterin vornehmen. Dies gilt auch für eine Modernisierung, soweit sie zumutbar ist. Die Mieterin hat die betreffenden Räume nach Maßgabe des § 14 zugänglich zu halten; Arbeiten dürfen von ihr nicht verhindert oder verzögert werden. Die Ausführung ist (außer bei Gefahr im Verzug) vorher mit der Mieterin abzustimmen. Der Beginn derartiger Arbeiten ist der Mieterin (außer bei Gefahr im Verzug) rechtzeitig vorher anzukündigen.
6. Welche Art der Beheizung erfolgt, bleibt der Vermieterin überlassen.

7. Soweit die Mieterin in diesem Zusammenhang Arbeiten dulden muss, kann sie weder die Miete mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, noch Schadensersatz fordern. Das Kündigungsrecht der Mieterin gemäß § 555e Abs. 1 BGB wegen der Durchführung der Maßnahmen ist ausgeschlossen.

§ 12 Reinigung, Verkehrssicherung

1. Die Mieterin hat den angemieteten Raum laufend selbst zu reinigen. Will die Mieterin hierzu eine Fremdfirma beauftragen, so hat sie sich derjenigen Firma zu bedienen, die auch die Vermieterin zur Reinigung der übrigen Teile des Rathauses in Anspruch nimmt.
2. Die Straßenreinigung, die Schnee- und Eisbeseitigung sowie das Streuen bei Glätte obliegen der Vermieterin.
3. Die im Zusammenhang mit dem Mietobjekt bestehende Verkehrssicherungspflicht obliegt der Mieterin.

§ 13 Haftung der Mieterin

1. Für Beschädigungen des Mietobjektes ist die Mieterin ersatzpflichtig, soweit Schäden von ihren Bediensteten, Besuchern oder Beauftragten schuldhaft verursacht worden sind, insbesondere auch, wenn Versorgungs- und Abflussleitungen, Toiletten-, Heizungsanlagen usw. unsachgemäß behandelt werden, der Raum unzureichend gelüftet, beheizt oder nicht ausreichend gegen Frost geschützt worden ist.
2. Für Verstopfungen in den Wasserabflussleitungen außerhalb des Mietraums haftet die Mieterin nur, wenn diese nachweislich von der Mieterin verursacht wurden.
3. Schäden an dem Mietraum sowie jeder Verlust eines Schlüssels sind der Vermieterin oder seinem Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. Für durch schuldhaft verspätete Anzeige verursachte Schäden haftet die Mieterin.
4. Die Mieterin hat Schäden, für die sie einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt sie dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Abmahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann die Vermieterin die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen. Können diese Schäden nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst innerhalb der Frist nicht beseitigt werden, hat die Vermieterin die gesetzte Frist angemessen zu verlängern.
5. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Vermieterin auf Kosten der Mieterin den kompletten Austausch der gesamten Schließanlage veranlassen, soweit nicht davon auszugehen ist, dass ein Missbrauch des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist.

§ 14 Haftung der Vermieterin

1. Die verschuldensunabhängige Garantiehafung der Vermieterin wegen anfänglicher Sachmängel des Mietobjektes wird ausgeschlossen.

Anlage 1

2. Schadensersatzansprüche der Mieterin im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie
 1. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
 2. auf der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen, oder
 3. auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der Vermieterin oder ihres Erfüllungsgehilfen, oder
 4. auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietobjekts, oder
 5. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der Vermieterin oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Sofern und soweit die Vermieterin Wasser, Fernwärme, Gas und Elektrizität aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird die Mieterin im Falle einer Haftung der Vermieterin bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie der Vermieterin nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Die Mieterin hat einen Schaden unverzüglich sowohl der Vermieterin als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.
4. Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte der Mieterin können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen. Rückforderungsansprüche der Mieterin gemäß § 812 BGB bleiben unberührt.
5. Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.
6. Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet die Vermieterin uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch seiner Erfüllungsgehilfen).

§ 15 Betreten der Mieträumlichkeiten

Die Mieterin hat die Besichtigung der gemieteten Räume durch die Vermieterin oder ihre Beauftragten bei berechtigtem Interesse der Vermieterin innerhalb der Geschäftszeit zu gestatten. Außerhalb der Geschäftszeit dürfen die Vermieterin oder ihre Beauftragten die Mieträume nur zur Abwendung von Gefahr betreten.

§ 16 Beendigung des Mietverhältnisses

Das Mietobjekt ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses im renovierten Zustand einschließlich sämtlicher Schlüssel zurückzugeben. Über die Rückgabe ist eine Niederschrift zu fertigen, von der die Vertragsbeteiligten je eine Ausfertigung erhalten.

Geschieht dies trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht, ist die Vermieterin berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen zu lassen sowie die entsprechenden Schlösser und Schließanlagen auf Kosten der Mieterin auszutauschen.

§ 17 Nebenabreden, Änderungen, Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung oder den Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht betroffen. Die Vertragsparteien werden in diesem Falle, soweit gesetzlich zulässig, an Stelle der unwirksamen bzw. unwirksam gewordenen Bestimmungen solche Bestimmungen vereinbaren, die dem übereinstimmend Gewollten möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Langen (Hessen).

§ 19 Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; je ein Exemplar befindet sich in den Händen der Vertragsschließenden.

Langen (Hessen), den

(Vermieterin)

(Mieterin)

Der Magistrat der Stadt Langen
(Hessen)

.....
Prof. Dr. Jan Werner, Bürgermeister

.....
(Vertragspartner)

.....
Stefan Löbig, Erster Stadtrat

Nach § 12 Abs. 1 verschoben.